

# Das Grundgesetz (GG)

## Was ist das Grundgesetz



**Das Grundgesetz als unsere Verfassung ist das grundlegende, fundamentale Gesetz. Dort stehen die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben in unserem Staat. Die Verfassung ist allen anderen Gesetzen übergeordnet. Kein anderes Gesetz darf gegen sie verstoßen.**

Das  
Grundgesetz  
vom  
23. Mai 1949

# Bundesgesetzblatt

1949

Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ..... Seite 1

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

### Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

## I. Die Grundrechte

### Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un-

wer die Regeln im Staat macht

wann die Regeln gültig sind

wer die Regeln umsetzt

wer kontrolliert, ob sie eingehalten werden

wer in Streitfällen entscheidet

wer die bestraft, die sich nicht an die Regeln halten

## Art. 1 bis 19 Grundgesetz GG

### Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die jeder Mensch hat. Es ist egal, aus welchem Staat er kommt. Es ist egal, welche Gesetze in seinem Staat aufgeschrieben wurden.

### Bürgerrechte

Bürgerrechte sind Grundrechte, die alle Bürger und Bürgerinnen eines Staates haben.



# Art. 1 bis 19 Grundgesetz GG

## Grundrechte Bürger- und Menschenrechte

- Versammlungsfreiheit
- Wahlrecht
- Staatsangehörigkeit
- freie Berufswahl

- Briefgeheimnis
- Glaubensfreiheit
- freie Meinungsäußerung
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Unverletzlichkeit der Wohnung

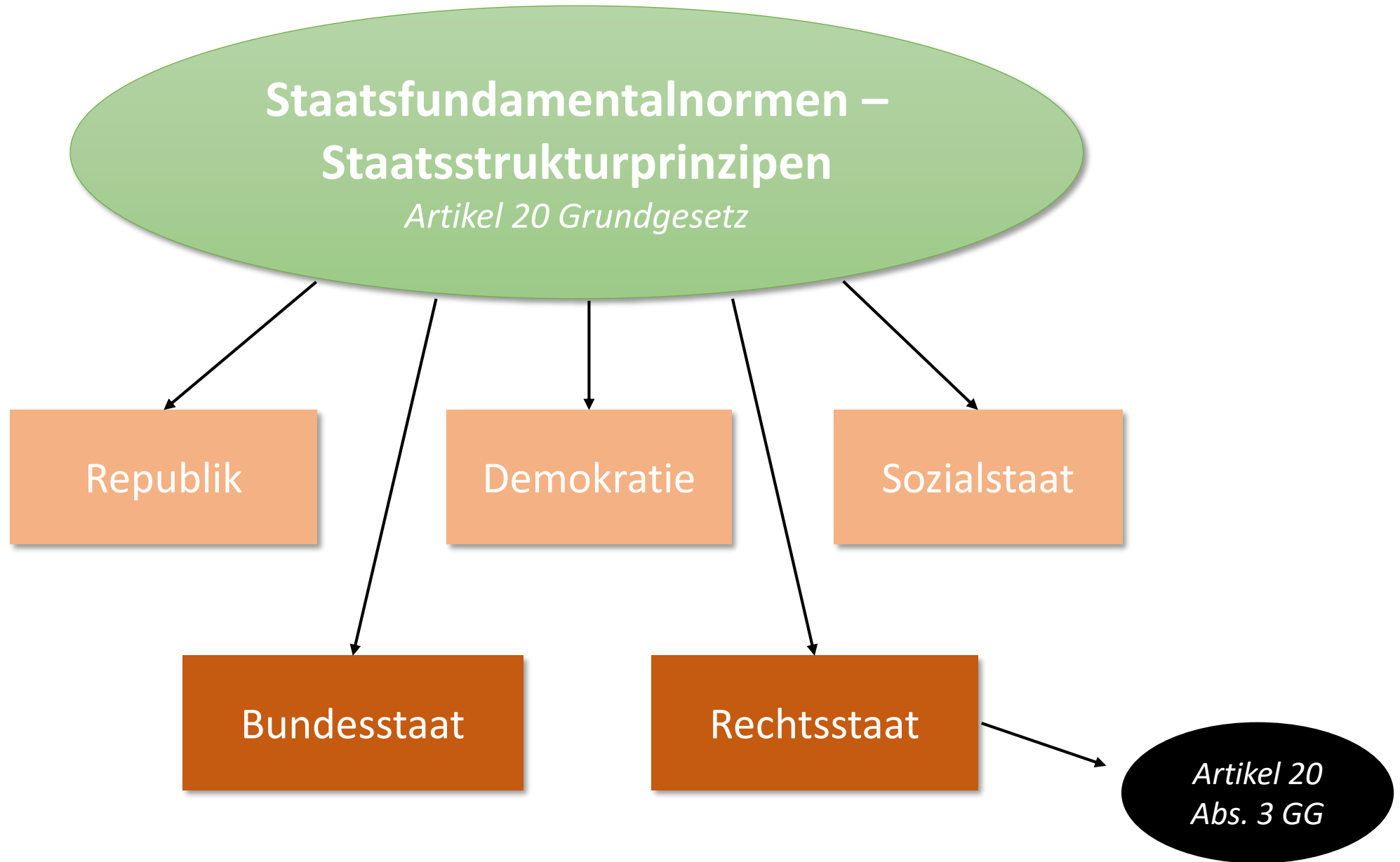
## Artikel 20 Grundgesetz

**(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**

**(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**

**(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

**(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.**





## *Erläuterung*

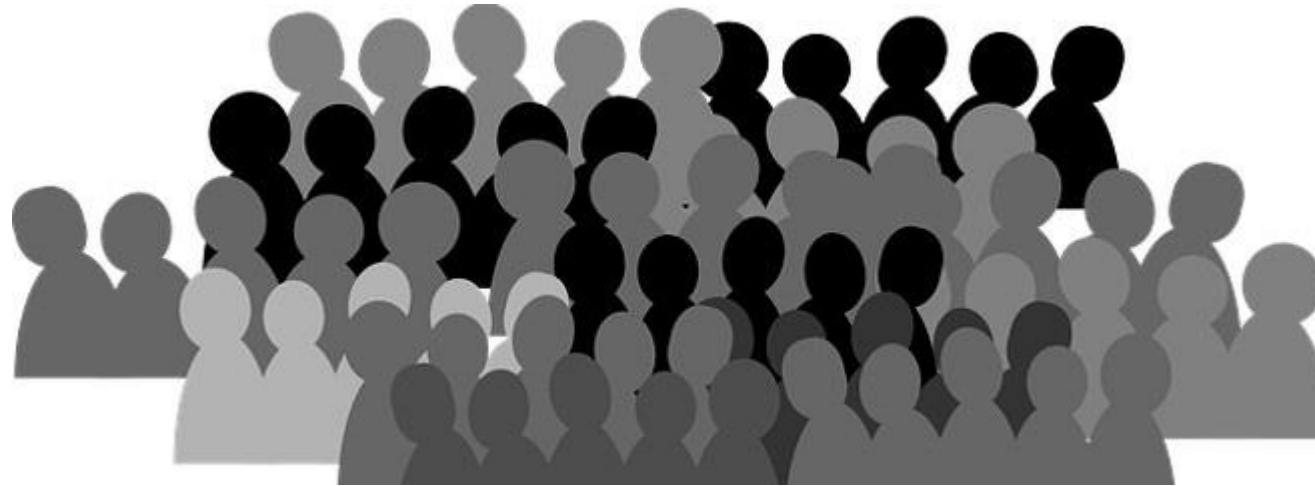
Wir leben in einer **Demokratie**, d.h., dass das Volk in Wahlen bestimmt, wer regieren soll.

Wir leben in einem **Sozialstaat**, d.h. dass der Staat dafür sorgen muss, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein menschenwürdiges Leben führen können.

Wir leben in einem **Rechtsstaat**, d.h. dass der Staat und alle Bürger die Gesetze achten muss.

Wir leben in einem **Bundesstaat**, d.h. dass die 16 Bundesländer jeweils eine eigene Regierung, ein eigens Parlament und eine eigene Verwaltung haben.

# Das Volk



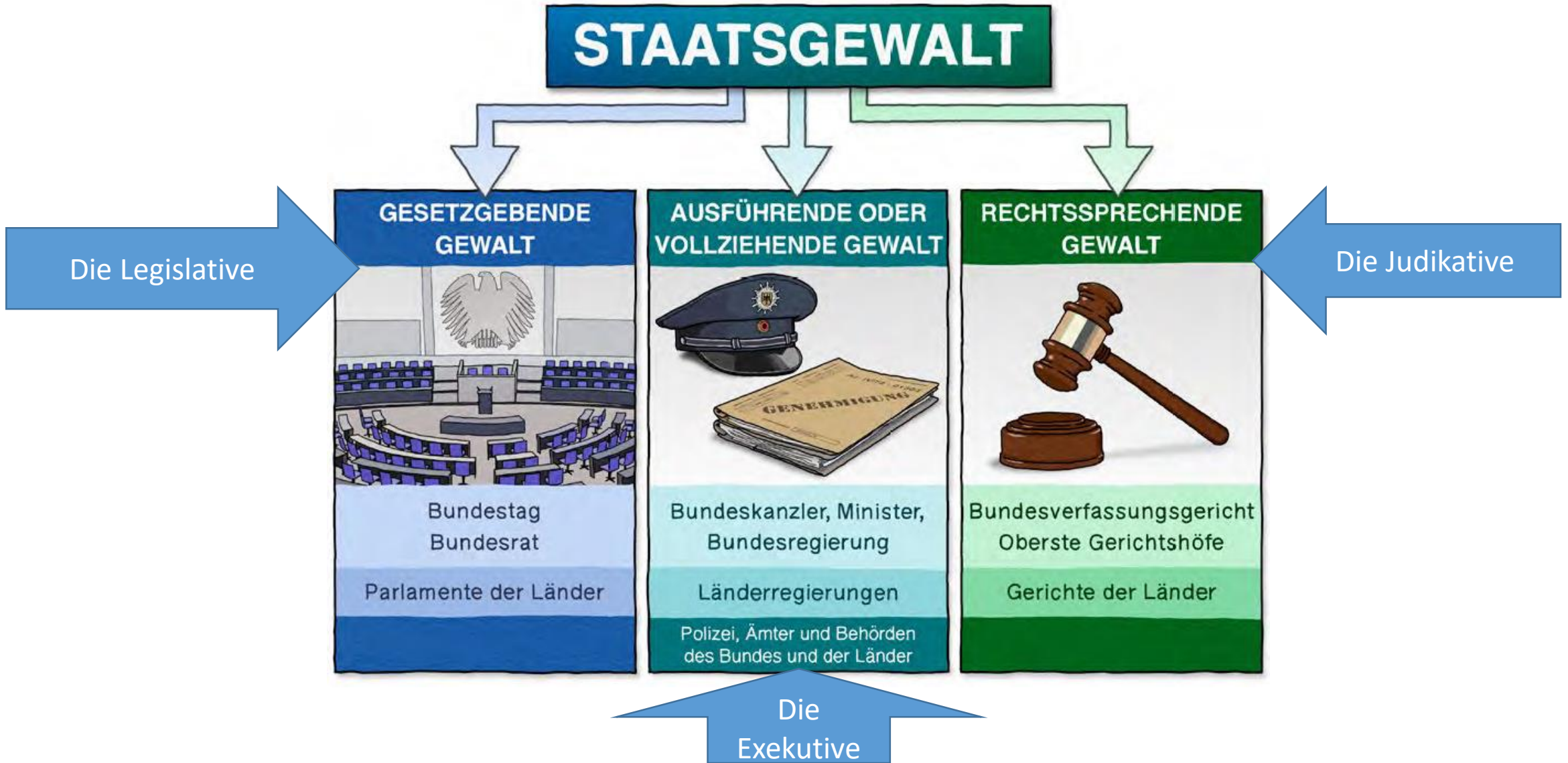
Gewaltenteilung  
gem. Art. 20 (2)  
GG

**Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen** und durch besondere Organe der **Gesetzgebung**, der **vollziehenden Gewalt** und der **Rechtsprechung** ausgeübt. *Artikel 20 Abs. 2 GG*



# Drei Säulen der Demokratie

## STAATSGEWALT



## Legislative

kontrolliert zusätzlich zur Gesetzgebung die Exekutive. Ferner entscheidet sie über den Bundeshaushalt und bestimmt mögliche Einsätze der Bundeswehr.

## Exekutive

ist mit der Ausführung der von der Legislative beschlossenen Gesetze beauftragt. Die Exekutive kann normsetzende Rechte wahrnehmen, etwa durch den Erlass von Rechtsverordnungen, die allerdings nicht den Status von Gesetzen haben.

## Judikative

ist per Verfassung den Richtern anvertraut (Artikel 92 GG), die im Namen des Staates für die Rechtsprechung zuständig sind. Ihr Handlungsspielraum wird von den anderen beiden Gewalten vorgegeben. Die Judikative überwacht die Einhaltung der Gesetze.

## Legislative

- auf der Bundesebene
- das Parlament, bestehend aus
- dem Bundestag
- dem Bundesrat (wirkt an der Gesetzgebung mit)
- auf der Länderebene das Länderparlament; in Berlin: Abgeordnetenhaus

Zusätzlich zur Gesetzgebung und Kontrolle der Regierungsarbeit ist die Legislative für die Wahl des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin (Bundesregierung) verantwortlich. Ferner entscheidet sie über den Bundeshaushalt und bestimmt mögliche Einsätze der Bundeswehr.

## Exekutive

In der BRD gehören zur Exekutive

- der Bundespräsident
- die Bundesregierung
- Verwaltungsbehörden des Bundes
- Landesregierung und Landesverwaltungen  
(in Berlin: der Senat)

sowie nachgeordnete Vollzugsorgane, wie z. B. die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder das Finanzamt.

Sie ist mit der Ausführung der von der Legislative beschlossenen Gesetze beauftragt. Zur Exekutive gehört insbesondere die gesamte öffentliche Verwaltung. Sie umfasst Behörden und Verwaltungseinheiten. Die Spitze der Verwaltung stellt die Regierung dar. Die Exekutive kann normsetzende Rechte wahrnehmen, etwa durch den Erlass von Rechtsverordnungen, die allerdings nicht den Status von Gesetzen haben.

## Judikative

Ist per Verfassung den Richtern anvertraut (Artikel 92 GG) und wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehene Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt.

Die Judikative überwacht die Einhaltung der Gesetze.

# Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland

## Deutscher Staat

**Gesetzgebende Gewalt**  
Legislative



Bundestag  
Bundesrat

Parlamente der Länder

**Vollziehende Gewalt**  
Exekutive



Bundeskanzler  
Bundesregierung

Landesregierung  
Polizei  
Behörden

**Rechtsprechende Gewalt**  
Judikative



Bundes-  
Verfassungsgericht

Gerichte der Länder

Bundesebene

Länderebene

**Grundgesetz**

# Gewaltenteilung in Berlin

Legislative

Landesregierung = Senat von Berlin  
Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatoren

Kai  
Wegner

Exekutive

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
Fachverwaltung des Berliner Senats → Landesministerium → oberste  
Landesbehörde für Rechtspolitik, Strafvollzug und Rechtspflege  
→ Senatorin für Justiz

Felor  
Badenberg

Judikative

- Kammergericht
- Landgericht (drei Standorte)
- Amtsgerichte (11 Stück)
- Fachgerichtsbarkeiten



# Gewaltenteilung in Berlin



Kai  
Wegner

Bürgermeister



Felor  
Badenberg

Justizsenatorin

## Sinn und Zweck

Damit der Staat seine Macht nicht unkontrolliert einsetzen kann, gibt es die sogenannte Gewaltenteilung. Diese Teilung ist eine Grundlage unserer demokratischen Ordnung. Damit soll verhindert werden, dass diejenigen, die die politische Macht haben, ihre Macht missbrauchen.

*Darum ist die  
Gewalten-  
teilung  
wichtig!*

## Sinn und Zweck

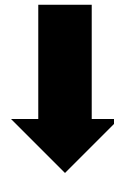
**Die Gewaltenteilung** ist ein tragendes Organisations- und Funktionsprinzip und dient der gegenseitigen Kontrolle der Staatsorgane und damit der Mäßigung der Staatsgeschäfte

Die **drei** Staatsgewalten stehen einander gleichberechtigt und gleichwertig gegenüber und nebeneinander. Sie sind jedoch nicht gänzlich voneinander **abgegrenzt**.

## Sinn und Zweck

Die Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind schon nach dem Verfassungstext an „Gesetz und Recht“ gebunden, das Gesetz wird von der gesetzgebenden Gewalt gesetzt. Die gesetzgebende Gewalt unterliegt ihrerseits in ihrer von der Verfassung ausdrücklich festgelegten Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung der Kontrolle durch die Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 93 GG), die vollziehende Gewalt unterliegt der allgemeinen gerichtlichen Kontrolle (Art. 19 Abs. 4 GG). Das Grundgesetz fordert damit keine absolute Trennung der drei Staatsgewalten, sondern ihre gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung durch Gewaltverschränkungen und –balancierungen.

Schutz der  
Staatsfundamentalnormen  
durch



Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz

...Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung **oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.**

**Ewigkeitsklausel**

## Rechtsstaatsprinzip im Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Dies umfasst eine Vielzahl einzelner Regeln, Grundsätze und Gebote, die zusammen eine rechtsstaatliche Ordnung in unserem Land schaffen.

Das Rechtsstaatsprinzip ist ein elementares Prinzip des GG. Es ist allerdings nicht in einem einzigen Satz im Grundgesetz niedergeschrieben, sondern ergibt sich aus einer Zusammenschau verschiedener Vorschriften des GG.

Als zentrale Vorschrift hierfür wird **Art. 20 Abs. 3** des GG angesehen

## Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der **Rechtsweg** offen.

Das macht den  
Rechtsstaat aus !



Gewaltenteilung

Vorrang der Verfassung

Priorität der Grundrechte

Vorrang des Gesetzes

**Rechtsstaat**

Vorbehalt des Gesetzes

Rechtsweggarantie

Grundsatz der  
Verhältnismäßigkeit

Rechtssicherheit/  
Rechtsgleichheit

Artikel 19  
Abs. 4 GG

## Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In unserer verfassungsrechtlichen Ordnung müssen alle staatlichen Maßnahmen verhältnismäßig sein. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Funktion, in individuellen Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen. Dieser Grundsatz wird im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannt. Seine Rechtsgrundlage hat er jedoch im Rechtsstaatsprinzip. Seine Einzelheiten sind durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht worden

# Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Legitimer  
öffentlicher Zweck

Der Eingriff muss einen **legitimen öffentlichen Zweck** verfolgen.  
(z.B. Allgemeinwohl, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

Eingriffe  
können sein

---

Geeignetheit

Der Eingriff muss **geeignet** sein.  
(für die Erreichung des Zweckes/ es fördert den angestrebten Zweck)

Gesetze  
(Legislative)

---

Erforderlichkeit

Der Eingriff muss **erforderlich** sein.  
Es darf kein anderes milderes Mittel zur Zielerreichung geben.

Verwaltungs  
handeln  
(Exekutive)

---

Angemessenheit

Der Eingriff muss **angemessen** sein.  
(Die Belastung der Betroffenen darf nicht außer Verhältnis zum  
angestrebten Ziel stehen.)

Urteile  
(Judikative)

## Arbeitsbogen – Zusammenfassung – Verfassungsrecht

Träger staatlicher Gewalt	Gesetzgebende Gewalt Legislative	Vollziehende Gewalt Exekutive	Rechtsprechende Gewalt Judikative
Deutscher Bundestag	▼		
Landgericht Berlin			▼
Wohnungsamt Mitte		▼	
Polizeidirektionen der Bezirke		▼	
Jugendamt Charlottenburg		▼	
Abgeordnetenhaus Berlin	▼		
Brandenburger Landtag	▼		
Amtsgericht Spandau			▼

## Arbeitsbogen – Zusammenfassung – Verfassungsrecht

Aussage	Richtig	Falsch
Die Staatsfundamentalnormen sind in der Bibel verankert.		
Alle Gesetze müssen für alle gleichermaßen gelten. Keiner darf privilegiert sein.		
Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gehört zum Rechtsstaatsprinzip.		
Die Rechtsweggarantie sichert dem Einzelnen einen lebenslangen Parkplatz vor dem Landgericht zu.		
Es gehört zum Rechtsstaatsprinzip, dass jede Behörde willkürlich handeln kann.		
Die Staatsfundamentalnormen sind in Artikel 20 GG verankert.		

# Organe der Rechtssprechung

## Organe der Rechtsprechung (Art. 92 ff GG), Oberste Gerichtshöfe des Bundes und Gerichtsorganisation

Die Gewaltenteilung fordert, dass die rechtsprechende Gewalt im verfassungsrechtlichen Sinne durch „besondere Organe“ ausgeübt wird. Für die Einhaltung und Durchsetzung der Gesetze sind hiernach zum einen die Richter und zum anderen institutionell die Gerichte zuständig. Per Verfassung ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und wird durch das Bundesverfassungsgesetz, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehene Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt (Art. 92 GG).

## Organe der Rechtssprechung

Die Gerichtsorganisation ergibt sich aus den Artikeln 92 bis 100 GG und ist in unterschiedliche Gerichtsbarkeiten gegliedert:

Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 93, 99, 100 GG)

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Art. 92, 95 Abs. 1 GG)

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG)

Finanzgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG)

Arbeitsgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG)

Sozialgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG)



# Organe der Rechtssprechung

Die Rechtssprechung wird ausgeübt durch die Bundesgerichte:

Bundesverfassungsgericht (Art. 93 GG)

Bundesgerichtshof

Bundesverwaltungsgericht

Bundesfinanzhof

Bundesarbeitsgericht

Bundessozialgericht

*Zusammen-  
gefasst als  
„oberste  
Gerichtshöfe  
des Bundes“*

*Art. 95 GG*

# Organe der Rechtssprechung

durch die Gerichte der Länder

Verfassungsgerichte der Länder

Oberlandesgerichte/Kammergericht in Berlin; Landgerichte,  
Amtsgerichte

Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichte

Finanzgerichte

Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte

Landessozialgerichte, Sozialgerichte

# ÜBERSICHT - ORGANE DER RECHTSPRECHUNG

Bundesverfassungsgericht



Verfassungsgerichte der Länder

## OBERSTE GERICHTE DES BUNDES

Bundesgerichtshof  
Karlsruhe

Bundesarbeitsgericht  
Erfurt

Bundesfinanzhof  
München

Bundesverwaltungsgericht  
Leipzig

Bundessozialgericht  
Kassel

## GERICHTE DER LÄNDER

Oberlandesgericht

Landearbeitsgericht

Finanzgericht

Oberverwaltungsgericht

Landessozialgericht

Landgerichte

Arbeitsgerichte

Verwaltungsgericht

Sozialgericht

Amtsgericht

